

Förderrichtlinien zur energetischen Sanierung von größeren Liegenschaften

ESWE Versorgung als regionales Versorgungsunternehmen hat für seine Kunden einen eigenen Innovations- und Klimaschutzfonds eingerichtet mit dem Ziel, Ressourcen zu schonen und den Klimaschutz zu fördern. Nachhaltige Energieeinsparung führt zu einer Reduzierung des Ausstoßes von klimaschädlichen Treibhausgasen. Hier setzt das Förderprogramm zur energetischen Sanierung von größeren Liegenschaften an und schafft einen zusätzlichen finanziellen Anreiz den Energiebedarf im Gebäudebestand in Wiesbaden deutlich zu verringern.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung und Optimierung der Anlagentechnik und des baulichen Wärmeschutzes können gefördert werden:

- Sanierung der Heizungsanlage durch Einbau eines zentralen Gas-Brennwertgeräts oder einer Biomasse-Zentralheizung oder einer Erd-Wärmepumpe oder eines Klein-BHKW's, mit hydraulischem Abgleich.
- Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung und / oder Heizungsunterstützung.
- Dämmung der Außenwände.
- Dämmung der Kellerdecke oder des untersten Geschossbodens bei Nichtunterkellerung sowie der erdberührten Außenflächen und ggf. der Innenwände beheizter Räume (Souterrain).
- Dämmung des Daches (nur, wenn das Dachgeschoss Wohnungen enthält) oder der obersten Geschossdecke.
- Austausch der Fenster und Außentüren, ggf. mit Austausch und / oder Dämmung der nicht außen liegenden Rollladenkästen
- Einbau einer zentralen oder dezentralen Lüftungsanlage

Welche Gebäude werden gefördert und wer ist förderberechtigt?

- Der Antragsteller muss Energiekunde von ESWE Versorgungs AG sein, d. h. Strom und soweit möglich Heizgas / Fernwärme von ESWE Versorgung beziehen.
- Die Errichtung des Gebäudes erfolgte bis spätestens 31.12.1994.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, um Fördermittel zu beantragen:

Variante I:

Aus den oben genannten Sanierungsmaßnahmen müssen mindestens **drei vollständige** Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dem Antrag ist ein Energieausweis für das Gebäude beizufügen.

Variante II:

Durch die beantragten Sanierungsmaßnahmen wird mindestens der energetische Standard des **KfW-Effizienzhaus 100 nach der gültigen EnEV** erreicht. Der Nachweis zum Erreichen des KfW-Effizienzhaus 100 – Standards wird erbracht durch eine detaillierte Berechnung nach den gültigen Rechenverfahren der Energieeinsparverordnung (EnEV, DIN 4108 und DIN 4701).

Folgende Anforderungen müssen nach der Sanierung eingehalten werden:

Maßnahmen	geforderter U-Wert Bauteil (W/m²K)	Anforderungen bzw. Anmerkung/Erläuterung
Dämmmaßnahme an Außenwänden		
Dämmung der Außenwände	0,20	Bei Innendämmung in Anlehnung an KfW-Richtlinie.
Dämmmaßnahme am Dach		
Schrägdach - Zwischensparrendämmung	0,18	-
Schrägdach - Aufsparrendämmung	0,14	-
Flachdach, außen gedämmt		
Dämmmaßnahme an oberster Geschossdecke		
Oberste Geschossdecke zwischen oder oberhalb Balkenlage	0,14	-
Dämmung am "Untersten Geschoss" gegen Erdreich oder unbeheizte Räume		
Kellerdecke zu unbeheizten Räumen Bodenfläche gegen Erdreich Wandflächen zu unbeheizten Räumen Wandflächen zu Erdreich	0,25	-
Austausch von Fenstern und Fenstertüren		
Austausch von Fenster und Fenstertüren	1,1	U _w – Wert (für Fenster inkl. Rahmenanteil)
Erneuerung von Dachflächenfenstern		
Erneuerung von Dachflächenfenstern	1,1	U _w oder U _{OFF} = Dachflächenfenster incl. Rahmenanteil
Erneuerung der Hauseingangstür		
Erneuerung der Eingangs- Außentür	1,5	U _w oder U _D = U-Wert Türblatt mit Glaseinsatz incl. Rahmenanteil
Dämmung Rollladenkästen		
Austausch von nicht außenliegenden Rollladenkästen	0,8	U-Wert bei neuen Aufsatzrolladenkästen
Nachträgliche Dämmung der vorhandenen Rollladenkästen	-	max. mögliche Dämmung wird durch Nachweis des Fachbetriebs bestätigt.

Erneuerung der zentralen Heizungsanlage inklusive hydraulischem Abgleich		
Gasbrennwertkessel	-	-
Biomassekessel	-	Biomassekessel aus BAFA-Liste*
Erdwärmepumpe oder Mikro-BHKW	-	
Installation einer Solaranlage zur Heizungsunterstützung und / oder Warmwasserbereitung		
Installation einer Solaranlage zur Heizungsunterstützung <u>und</u> Warmwasserbereitung	-	Kollektoren aus BAFA-Liste *. Flachkollektoren: Fläche mind. 9m ² , Heizungspufferspeicher mind. 40 Liter/m ² Kollektorfläche oder Vakuumröhrenkollektoren: Fläche mind. 7m ² , Heizungspufferspeicher mind. 50 Liter/m ² Kollektorfläche
Installation einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung	-	Kollektoren aus BAFA-Liste*
Einbau einer zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung bzw. Einbau einer dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung		
Energieeffizienz des elektrischen Antriebes max. 0,5 Wh/m ³ Wärmebereitstellungsgrad des Wärmetauschers mindestens 80% Wärmerückgewinnung.	-	Anforderungen gelten bei der Luftwechselrate im Normalbetrieb
Luftdichtheitsmessung		
Messung der Luftdichtheit – Nachweismessung EnEV	-	Prüfbericht gemäß DIN EN 13829

* www.bafa.de

Generell gilt bei beiden Fördervarianten:

- Eine Förderung der Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn bei der Ausführung die gültigen Normen und Richtlinien zur Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Maßnahmen an Gebäudeteilen, die komplett neu errichtet werden, also zum Beispiel der Anbau an ein bestehendes Haus oder eine Aufstockung mit neuem Dachstuhl werden nicht gefördert.

Ziel dieses Förderprogramms ist es eine umfassende energetische Sanierung von Gebäuden zu erzielen. Bitte geben Sie daher immer in Ihrem Antrag, unter Pos. 3.1 „Ausgangssituation vor geplanter Maßnahme“ den Zustand Ihres Gebäudes an, mit einer kurzen Beschreibung der Anlagentechnik und der Gebäudehülle, siehe nachfolgende Tabelle. Es sind alle Gewerke zu beschreiben, auch wenn für diese keine Förderung beantragt wird. Unter Pos. 3.2 „geplante Verbesserungsmaßnahmen“ erläutern Sie bitte die Sanierungsmaßnahmen.

	Alter / Baujahr	Beschreibung
Außenwand		Material, Dicke, ggf. vorhandene Dämmung
Dach		Ggf. vorhandene Dämmung
Keller		Ggf. vorhandene Dämmung
Fenster und Eingangstüren		z. B. Einfachverglasung, 2-fach-Isolierverglasung,

Wärme- und Warmwassererzeugung		z.B. zentraler Kessel, Etagenheizung oder Einzelraumöfen, Energieträger
Lüftungsanlage		Sofern vorhanden

Die Förderung für größere Liegenschaften beträgt maximal 10 % der Investitionskosten der oben genannten Sanierungsmaßnahmen. Bei der Förderhöhe wird die Qualität der energetischen Sanierung, sowie der energetische Zustand des Gebäudes nach der Sanierung berücksichtigt.

Gefördert werden nur Kosten, welche im direkten Zusammenhang mit der förderfähigen, energetischen Verbesserung des Gebäudes anfallen. Nicht förderfähig sind z. B. Planungskosten, Kosten für die EnEV-Berechnung, Demontagekosten, Baustelleinrichtung, Steigleitungen und Heizkörper, Dacheindeckung und Abdichtung usw. Zum Antrag ist eine Anlage über eine Kostenaufstellung (siehe Anlage zum Antrag bei energetischer Gebäudesanierung) pro Gewerk mit einzureichen.

Dieses Förderprogramm ist eine freiwillige, zeitlich und finanziell begrenzte Aktion der ESWE Versorgungs AG. Ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht. Der Antragsteller verpflichtet sich, Strom und soweit möglich Heizgas / Fernwärme von ESWE Versorgung zu beziehen. Eine anteilige Rückforderung kann erfolgen, wenn der Antragsteller seine Energielieferverträge mit ESWE Versorgung innerhalb von 3 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel kündigt.

Bei Förderung größerer Liegenschaften durch den Innovations- und Klimaschutzfonds sollte frühzeitig der Antrag bei ESWE Versorgungs AG eingehen, da der Beirat in der Regel nur viermal pro Jahr zusammenkommt. Baumaßnahmen können erst nach erfolgter Förderzusage durch den Beirat begonnen werden.

Anträge und Informationen erhalten Sie unter:

Telefon 0611 / 780 –2276
e-mail innofonds@eswe.com

oder unter

www.eswe-versorgung.de

Ihren Antrag senden Sie bitte an:

ESWE Versorgungs AG
Innovations- und Klimaschutzfonds
Konradinerallee 25
65189 Wiesbaden